

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2004.00238 vom 19. Juli 2005

ZH Sozialversicherungsgericht, 2005-07-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2004.00238

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2004.00238 du 19 juillet 2005

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2004.00238 del 19 luglio 2005

Erwägungen

E. 1

1.1 Die Gemäss Art. 6 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) werden - soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt - die Versicherungsleistungen bei Berufsunfällen, Nichtberufsunfällen und Berufskrankheiten gewährt (Abs. 1). Der Bundesrat kann Körpererschädigungen, die den Folgen eines Unfalles ähnlich sind, in die Versicherung einbeziehen (Abs. 2). Ausserdem erbringt die Versicherung ihre Leistungen bei Schädigungen, die den Verunfallten bei der Heilbehandlung zugefügt werden (Abs. 3).

Die Versicherungsleistungen werden auch für Rückfälle und Spätfolgen gewährt (Art. 11 der Verordnung über die Unfallversicherung [UVV]). Bei einem Rückfall handelt es sich um das Wiederaufflackern einer vermeintlich geheilten Krankheit, so dass es zu ärztlicher Behandlung, möglicherweise sogar zu (weiterer) Arbeitsunfähigkeit kommt; von Spätfolgen spricht man, wenn ein scheinbar geheiltes Leiden im Verlaufe längerer Zeit organische oder auch psychische Veränderungen bewirkt, die zu einem anders gearteten Krankheitsbild führen können (BGE 118 V 296 Erw. 2c mit Hinweisen).

1.2 Nach Art. 10 Abs. 1 UVG hat die versicherte Person Anspruch auf die zweckmässige Behandlung der Unfallfolgen. Ist sie infolge des Unfalles voll oder teilweise arbeitsunfähig, so steht ihr gemäss Art. 16 Abs. 1 UVG ein Taggeld zu. Der Anspruch auf Taggeld entsteht nach Art. 16 Abs. 2 UVG am dritten Tag nach dem Unfalltag und erlischt mit der Wiedererlangung der vollen Arbeitsfähigkeit, mit dem Beginn einer Rente oder mit dem Tod der versicherten Person. Arbeitsunfähigkeit ist gemäss Art. 6 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) die durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit bedingte, volle oder teilweise Unfähigkeit, im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten. Bei langer Dauer wird auch die zumutbare Tätigkeit in einem anderen Beruf oder Aufgabenbereich berücksichtigt.

Das Taggeld beträgt gestützt auf Art. 17 Abs. 1 UVG bei voller Arbeitsunfähigkeit 80 % des versicherten Verdienstes und wird bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit entsprechend gekürzt. Bei arbeitslosen versicherten Personen erbringt die Unfallversicherung nach Art. 25 Abs. 3 UVV die ganze Leistung, wenn die Arbeitsunfähigkeit mehr als 50 % beträgt, und die halbe Leistung, wenn die Arbeitsunfähigkeit mehr als 25 %, aber höchstens 50 % beträgt; bei einer Arbeitsunfähigkeit von 25 % und weniger besteht kein Taggeldanspruch. Die

Zeitpunkt bereits gekündigt auf Ende Jahr, und es ist daher davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer sich auch ohne Unfall nach einer neuen Stelle hätte umsehen müssen. Im Sinne der dargelegten Rechtsprechung stellt sich daher die Frage nach dem Bereich, auf dem sich der Beschwerdeführer nach dem Eintritt der Arbeitslosigkeit ohne die erlittene Fussverletzung mutmasslich betätigt hätte. Dass der Beschwerdeführer über die ganzen Jahre hinweg im körperlich sehr schweren Beruf als Bauhandlanger verblieben wäre, kann nicht ohne weiteres angenommen werden. Denn der Beschwerdeführer hatte bereits vor dem Unfall vom 26. Dezember 1991 als Nebenbeschäftigung eine Stelle bei der Q. ___ angetreten, einer Unternehmung, die verschiedenste Dienstleistungen im Gebiet des Gebäudeunterhalts und der Gebäudereinigung, der Gartenpflege und des Strassenunterhalts anbietet sowie auch Zustelldienste erbringt. Es ist daher gut denkbar, dass der Beschwerdeführer auf längere Sicht auch ohne die unfallbedingten Fussbeschwerden vollzeitlich Tätigkeiten mit den Schwerpunkten des Gebäudeunterhalts und der Gebäudereinigung verrichtet hätte, wie er sie nach dem Unfall zunächst bei der Z. ___ AG und danach im Betrieb Y. ___ aufgenommen hatte. Allerdings ist anzunehmen, dass die mutmasslich ausgeübten Tätigkeiten auch körperlich schwerere Arbeiten, die in der Kategorie der Hilfsarbeiten tendenziell besser entlohnt werden, umfasst hätten, insbesondere auch Arbeiten mit aufweisem Stehen und Gehen und ohne Sitzen, die dem Beschwerdeführer nach den vorstehenden Erwägungen gesundheitlich nun nicht mehr zuzumuten sind. Es ist dieses, körperlich schwere Arbeiten umfassende Gebiet, das im Falle des Beschwerdeführers als angestammtes, für die Festlegung der Arbeitsunfähigkeit und des Taggeldanspruchs primär massgebendes Tätigkeitsfeld zu betrachten ist.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Allerdings ist es dem Beschwerdeführer ab dem strittigen Zeitpunkt der Leistungseinstellung im Januar 2004 fraglos zumutbar, seine verbleibende Arbeitsfähigkeit in der Verrichtung einer leichteren Tätigkeit der oben beschriebenen Art zu verwerten. Denn aus den Berichten vom 4. Juli und vom 1./11. Dezember 2000 über die von der Beschwerdegegnerin durchgeführten Arbeitsplatzabklärungen (Urk. 8/67 und Urk. 8/77) geht hervor, dass bereits die Arbeiten, die der Beschwerdeführer bei der Q. ___ etwa ab dem Jahr 2000 ausgeübt hatte, nämlich der Transport einer Zeitung zu verschiedenen Deponiestellen mit dem Auto und die Überwachung von Reinigungsarbeiten, speziell auf seine gesundheitliche Beeinträchtigung zugeschnittene leichtere Arbeiten gewesen waren. Es liegt daher auf der Hand, dass vom Beschwerdeführer verlangt werden kann, nach dem Verlust dieser gesundheitlich angepassten Stelle wieder eine vergleichbar geeignete Stelle zu suchen.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Nach der dargelegten Rechtsprechung ist der Taggeldanspruch des Beschwerdeführers indessen entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerin (vgl. Urk. 2 S. 4 und Urk. 7 S. 6) nicht anhand der Arbeitsfähigkeit in einer solchermassen angepassten Tätigkeit, sondern vielmehr anhand eines Vergleichs zwischen dem im bisherigen und dem im neuen Beruf erzielbaren Einkommen zu ermitteln. Es kann sodann auch nicht ohne weiteres angenommen werden, dass der Beschwerdeführer mit einer gesundheitlich angepassten Tätigkeit einen gleich hohen Lohn erzielen könnte wie mit einer Arbeit im angestammten, schwere Arbeiten umfassenden Tätigkeitsbereich. Diese Annahme scheint zwar der unangefochten gebliebenen Verfügung vom 3. Januar 2001 (Urk. 8/78) zugrunde zu liegen, mit der die Beschwerdegegnerin einen Rentenanspruch des Beschwerdeführers mangels Beeinträchtigung in der Erwerbsfähigkeit verneint hatte.

Es gilt jedoch zu beachten, dass der Beschwerdeführer damals die gesundheitlich angepasste Stelle bei der Q. ___ noch innegehabt hatte. Da es sich dabei um eine etwa vollzeitliche, spätestens ab Dezember 2000 im Monatslohn von etwa Fr. 5'000.-- entschädigte Tätigkeit gehandelt hatte und der Beschwerdeführer von seinem Vorgesetzten als vollwertiger, guter Mitarbeiter eingestuft worden war (vgl. Urk. 8/77 sowie auch die Lohnabrechnungen in Urk. 8/74 und Urk. 8/76), war es nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin beim damaligen Einkommensvergleich allein den eher überdurchschnittlichen (vgl. LSE 2000, S. 31 Tabelle TA1, wonach für Arbeitnehmer des Anforderungsniveaus 4 [einfache und repetitive Tätigkeiten] im Privaten Sektor ein Zentralwert des Bruttomonatslohnes von Fr. 4'437.-- angegeben ist) Lohn aus diesem konkreten Arbeitsverhältnis als Invalideneinkommen eingesetzt hatte. Dieses Vorgehen steht im Einklang mit der Rechtsprechung, wonach der tatsächlich erzielte Verdienst dort als Invalidenlohn gilt, wo das Arbeitsverhältnis stabil ist, wo zudem anzunehmen ist, dass die versicherte Person die ihr verbliebene Arbeitsfähigkeit in zumutbarer Weise voll ausschöpft, und wo schliesslich das Einkommen aus der Arbeitsleistung als angemessen und nicht als Soziallohn erscheint (vgl. BGE 126 V 76 Erw. 3b/aa, 117 V 18 Erw. 2c/aa, je mit Hinweisen). Nachdem die Q. ___ jedoch die Möglichkeit, den Beschwerdeführer weiterhin in den optimal geeigneten Tätigkeitsgebieten einzusetzen, infolge einer Veränderung in der Auftragslage (vgl. Urk. 8/95) eingebüsst hatte, die Einsetzung des Beschwerdeführers in gesundheitlich weniger geeigneten Bereichen zu einer Zunahme seiner Beschwerden geführt und der Beschwerdeführer seine Stelle bei der Q. ___ schliesslich verloren hatte, war insoweit eine - unter revisionsrechtlichen Gesichtspunkten relevante - Änderung in den erwerblichen Verhältnissen eingetreten. Aufgrund dieser Änderung erscheint es nunmehr als geboten, das Einkommen, das der Beschwerdeführer unter Berücksichtigung seiner gesundheitlichen Einschränkungen zumutbarerweise noch zu erzielen vermag, anhand der Verhältnisse auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermitteln. Dies gilt unabhängig davon, ob sich der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers im Zeitpunkt der Beurteilung durch Dr. J. ___ vom Dezember 2003 im Vergleich zum April 2000, als die Abschlussbeurteilung durch Dr. F. ___ stattgefunden hatte, tatsächlich als entscheidend verschlechtert präsentierte, wie dies der Beschwerdeführer geltend machen liess (vgl. Urk. 1 S. 4).

2.3.5.5. Zwar ist denkbar, dass aus einem derartigen, anhand der Verhältnisse auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durchgeführten Einkommensvergleich ein Erwerbsunfähigkeitsgrad von unter 25 % resultiert, was gestützt auf die Koordinationsvorschrift von Art. 25 Abs. 3 UVV solange zu einer Verneinung des Taggeldanspruchs des Beschwerdeführers führen müsste (vgl. für die vergleichbare Vorschrift im Krankenversicherungsrecht BGE 128 V 149), als der Beschwerdeführer noch Anrecht auf Taggelder der Arbeitslosenversicherung hatte. Es ist jedoch davon abzusehen, den gebotenen Einkommensvergleich bereits im vorliegenden Gerichtsverfahren durchzuführen. Denn in Anbetracht der Angaben in den vorhandenen medizinischen Unterlagen drängt sich die Prüfung der Frage auf, ob die Taggeldleistungen - falls aus dem vorzunehmenden Einkommensvergleich eine Einkommenseinbusse resultiert - nicht schon gestützt auf die Vorschrift in Art. 19 Abs. 1 UVG über die Ablösung des Taggeldanspruchs durch den Anspruch auf eine Invalidenrente einzustellen wären.

So hielt Dr. J. ___ im Bericht über die kreisärztliche Untersuchung vom Dezember 2003 fest, eine wesentliche Veränderung der Situation durch medizinische Massnahmen sei kaum möglich, und empfahl lediglich noch die gelegentliche Einnahme von Schmerzmitteln bei Schmerzexazerbation (Urk. 8/119 S. 3). Die Klinik C. ___ sodann leitete zu Anfang des Jahres 2004 zwar verschiedene diagnostische Gelenksinfiltrationen in die Wege und ordnete eine physiotherapeutische Behandlung an (vgl. die Berichte aus der Zeit von Dezember 2003 bis April 2004, Urk. 8/121, Urk. 8/125, Urk. 8/132, Urk. 8/136, Urk. 8/140 und Urk. 8/142), konnte jedoch nach der Ergebnislosigkeit dieser Massnahmen ebenfalls keine weiteren medizinischen Vorkehrungen mehr empfehlen (vgl. den Bericht vom 25. Mai 2004, Urk. 8/149). Da ferner aufgrund der Verfügung der SVA, IV-Stelle, vom 2. April 2003 (Urk. 8/104) und des abweisenden Einspracheentscheids vom 27. Oktober 2003 (Urk. 8/117) feststeht, dass die Invalidenversicherung keine Eingliederungsmassnahmen durchführt, ist es Aufgabe der Beschwerdegegnerin, in der dargelegten Weise einen Einkommensvergleich vorzunehmen und dabei zu prüfen, ob und bis wann dem Beschwerdeführer allfällige Taggelder noch auszurichten sind sowie ob und ab wann ihm gegebenenfalls eine Invalidenrente zuzusprechen ist. Zu diesem Zweck ist die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Zu bemerken ist noch, dass die Beschwerdegegnerin bei der Durchführung des Einkommensvergleichs auch den Umstand zu beachten haben wird, dass der Beschwerdeführer bei der Q. ___ offenbar bereits seit Dezember 1991 im Umfang von 15 Stunden in der Woche tätig war. Denn nach der Rechtsprechung des Eidgenössischen Versicherungsgerichts ist bei der Invaliditätsbemessung ein vor Eintritt des Gesundheitsschadens erzielter Nebenverdienst zu berücksichtigen, und zwar auch dann, wenn die Nebenverdiensttätigkeit zusätzlich zu einer vollzeitlichen Haupttätigkeit ausgeübt worden ist (vgl. ZAK 1980 S. 590 ff.; Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 29. November 2002 in Sachen M., U 130/02, Erw. 3.2.1 mit Hinweisen). Die Beschwerdegegnerin wird daher noch abzuklären haben, ob der Beschwerdeführer als Gesunder die erwähnte Tätigkeit bei der Q. ___ tatsächlich zusätzlich zu einer Vollzeittätigkeit ausgeübt hätte und ob ihm die Ausübung einer derartigen Nebenbeschäftigung auch unter Berücksichtigung seiner Fussbeschwerden weiterhin zumutbar wäre.

Der angefochtene Einspracheentscheid vom 14. Juni 2004 ist damit aufzuheben, und die Sache ist zum weiteren Vorgehen im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

Nach Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende Person, die Beschwerde führt, Anspruch auf den vom Gericht festgesetzten Ersatz der Parteikosten, die nach dem zu beurteilenden Sachverhalt beziehungsweise nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses zu bemessen sind; als weitere Bemessungskriterien nennen die ergänzenden kantonalen Vorschriften (§ 34 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht [GSVGer] sowie § 8 der Verordnung über die sozialversicherungsgerichtlichen Gebühren, Kosten und Entschädigungen) den Zeitaufwand und die Barauslagen.

In Anwendung dieser Kriterien rechtfertigt es sich, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 2'000.-- (inkl. Mehrwertsteuer und Barauslagen) zuzusprechen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der angefochtene Einspracheentscheid vom 14. Juni 2004 aufgehoben und die Sache zum weiteren Vorgehen im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen wird.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 2'000.-- (inkl. Mehrwertsteuer und Barauslagen) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Pablo Blöchlinger

- Rechtsanwalt Mathias Birrer

- Bundesamt für Gesundheit

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.